

a) Sie befriedigt *sachlich* nicht, weil in den 'gewöhnlichen' (eben nicht "bedeutenden") Siedlungsteilen nichts mehr gegen die Möblierung des öffentlichen Aussenraums mit Antennen unternommen werden kann – und zwar auch dort nicht, wo das Kabelnetz eine Programmauswahl bietet, wie sie mit einer üblichen Einzelantenne nicht oder nur geringfügig überboten werden könnte. Der Kampf gegen "Antennenwälder" (heute müsste man von Schlüssel Invasionen sprechen) war in den Räten zwar unwidersprochenes Anliegen; doch wurde darüber bei Art. 41 RTVG diskutiert, als es sich darum handelte, die Erschliessungsvorschriften der Kantone vorzubehalten (Amtl. Bull. S 1990 595, Votum PILLER; N 1991 343, Votum UCHTENHAGEN). Bei der Beratung von Art. 53 RTVG über die Antennenverbote war davon nicht mehr die Rede. Der Gesetzgeber scheint darauf zu vertrauen, dass die Gemeinden dem Drang zur individuellen Antenne durch grosszügigen Ausbau des Kabelnetzes zuvorkommen und dass sich die Frage dadurch (und dank der Bequemlichkeit der meisten Abonnenten) von selbst erledigt (ähnlich bereits ZBI 1985 75 E. 4 c und RR SG 4.6.1991 E. 5).

b) Auch *verfassungsrechtlich* wirkt die Lösung seltsam. Art. 53 RTVG statuiert nichts anderes als einen grundsätzlichen Stillhaltebefehl an die Adresse der kantonalen Baupolizeibehörden. Die Bestimmung verbietet, ausserhalb "bedeutender" Orts- und Landschaftsbilder zwischen dem grundrechtlichen Interesse an Einzelantennen einerseits und dem raumplanerischen Interesse an Gemeinschaftsanlagen andererseits überhaupt erst abzuwägen. Sie nimmt die Grundrechtsseite bis zum äussersten in Schutz und riskiert dafür eine Schlechterfüllung des planungsrechtlichen Verfassungsauftrags im Siedlungsraum.

7. Weder die Empfangsfreiheit noch Art. 53 RTVG hindern die Kantone daran, Aussenantennen der *Baubewilligungspflicht* zu unterstellen (vgl. HALLER/KARLEN, Rz. 545). Die Botschaft greift wohl etwas hoch, wenn sie aus der Empfangsfreiheit eine Art 'Antennenbaufreiheit' ableitet (BBl 1987 III 747). Die kantonalen Behörden sind unverändert berechtigt, Aspekte der Bausicherheit und der Bauästhetik zu prüfen und die Bewilligung wenn nötig mit *Auflagen* beispielsweise zu Standort, Grösse und Farbgebung der Antenne zu verbinden.

PD Dr. iur. Pierre Tschannen, Bern

### 1.13. Sozial- und Sozialversicherungsrecht / Droit social et droit des assurances sociales

(3) **Leistungsstreitigkeiten sämtlicher Sozialversicherungszweige fallen unter den Begriff "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb diese Verfahrensgarantie anwendbar ist. Gilt Art. 6 EMRK auch in Beitragsstreitigkeiten? Der von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geforderte Anspruch auf Öffentlichkeit muss unter anderem bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags gewährt werden.**

### **Kriterien, aufgrund welcher der Richter selbst bei Vorliegen eines Antrags einen Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verneinen kann.**

Eidgenössisches Versicherungsgericht, 20.12.1993, K. c. Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und Kantonale Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung des Kantons Zürich (BGE 119 V 375) sowie 26.1.1994, B. c. Caisse cantonale vaudoise de compensation AHS et Tribunal des assurances du canton de Vaud, Verwaltungsgerichtsbeschwerden. (BGE 120 V 1)

#### *Zusammenfassung der Entscheide:*

Im Urteil *K.* ging es um Streitigkeiten betreffend die Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers während einer bestimmten Periode und im Urteil *B.* um die Verminderung der Renteneinkünfte. Zwei im AHV-Alter stehende Personen heirateten, damit wurden die zwei einfachen AHV-Renten durch eine wesentlich geringere Ehepaar-Altersrente ersetzt. Die Beschwerdeführer verlangten in beiden Fällen vor der kantonalen Rekurskommission bzw. dem kantonalen Versicherungsgericht eine öffentliche und mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, was von den kantonalen Instanzen abgelehnt wurde. Das Versicherungsgericht formulierte Kriterien, bei deren Vorliegen von einer öffentlichen Verhandlung trotz eines Partei-antrages abgesehen werden kann.

1. Das Eidg. Versicherungsgericht anerkennt in beiden Urteilen, nachdem das Urteil *Schuler-Zraggen* ergangen ist (vgl. dazu die Besprechung von YVO HANGARTNER, AJP/PJA 1994 784), dass sich der "zivilrechtliche" Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK auf alle Leistungsstreitigkeiten des Bundessozialversicherungsrechts erstreckt. Das Versicherungsgericht hat die Frage offengelassen, ob auch Beitrags- und Prämienstreitigkeiten in den Anwendungsbereich des Art. 6 fallen (E. 3a Urteil *B.* und E. 4aa Urteil *K.*). Darauf kann eine klare Antwort gegeben werden: Auch Streitigkeiten über Sozialversicherungsbeiträge fallen in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK. Denn es handelt sich um Auseinandersetzungen um pekuniäre, wirtschaftliche, vermögens- und geldwerte Rechte (vgl. A. KLEY-STRULLER, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, 37 f.). Dementsprechend hat die Kommission in den Berichten *Schouten* und *Meldrum* Art. 6 EMRK in Sozialversicherungsabgabe-Streitigkeiten für anwendbar erklärt (vgl. Besprechung von A. KLEY-STRULLER in AJP/PJA 1994 636). Es besteht kein Zweifel, dass der Gerichtshof dieser Auffassung folgen wird.

2. Die Menschenrechtskonvention kennt keinen besonderen selbständigen, allgemeinen Anspruch, dass ein Beschwerdeführer vor dem Gericht persönlich erscheinen und an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen kann. In besonderen Konstellationen und namentlich in Strafverfahren und in Zivilverfahren, bei denen der persönliche Eindruck des Gerichts bedeutsam ist, kann sich dieser Anspruch aber aus dem Recht auf ein "fair trial" ergeben. So hatte im Urteil *F.C.B. gegen Italien* (Serie A Nr. 208–B.

§ 33) der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 lit. c EMRK festgestellt, als das Strafgericht den Beschwerdeführer im Abwesenheitsverfahren verurteilte. Im Strafverfahren hat eine Partei gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht, an der Gerichtsverhandlung persönlich teilnehmen zu können (Urteil *Colozza*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A 89, § 27).

3. Der Anspruch auf eine persönliche Anwesenheit und Teilnahme an einer mündlichen Gerichtsverhandlung steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Grundsatz der *öffentlichen Verhandlung* (BGE 119 Ib 331). Die beiden Verfahrensrechte sind indessen zu unterscheiden, sie gelten selbständig und unabhängig voneinander. Die Rechtsprechung hat indessen das Verhältnis der beiden Garantien noch nicht völlig geklärt; zuweilen wird im Recht auf eine öffentliche Verhandlung auch zugleich das Recht auf eine persönliche Anwesenheit des Betroffenen und ein mündliches Äusserungsrecht gesehen (vgl. in diesem Sinne wohl M. E. VILLIGER, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, 258).

4. Auf die öffentliche Verhandlung kann ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden. Der Gerichtshof verlangt aber, dass dieser Verzicht unmissverständlich abgegeben werden muss und dass er keinen wichtigen Interessen zuwiderläuft (vgl. Ziff. 15 der Urteilscommentierung von Y. HANGARTNER, AJP/PJA 1994 784 m. H.). Das Eidg. Versicherungsgericht hat im Urteil i. S. K. und im Urteil i. S. B. festgehalten, dass selbst dann, wenn ein Beschwerdeführer eine öffentliche Verhandlung ausdrücklich verlangt, davon abgesehen werden kann, falls nicht Fragen des öffentlichen Interesses betroffen sind. Es berief sich jeweils ausdrücklich auf § 58 des Urteils *Schuler-Zraggen* (Publications de la Cour, a.a.O., Série A Nr. 263, §58), wonach die Gerichte bei der Ansetzung öffentlicher Verhandlungen auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verfahren Rücksicht nehmen sollten.

5. Die Verweigerung der Öffentlichkeit der Verhandlungen durch das Eidg. Versicherungsgericht geht weit. Offensichtlich möchte es das Versicherungsgericht auf ein erneutes Strassburger Verfahren ankommen lassen. Der Ausgang eines solchen Verfahrens erscheint mir schon aus heutiger Sicht ziemlich eindeutig. Die Konventionsorgane werden die "Aushöhlung" von Art. 6 EMRK kaum bestätigen. Das Eidg. Versicherungsgericht versucht, die *Ausdehnung des Anwendungsbereiches von Art. 6 EMRK mit einer Entleerung der Verfahrensgarantien zu kompensieren*. Damit soll die Justiz vor weiterer Überlastung geschützt werden; dieses Ansinnen ist jedoch nicht vertretbar (vgl. Besprechung des Urteils *Schuler-Zraggen* von Y. HANGARTNER, Ziff. 14, AJP/PJA 1994 784; VILLIGER, Handbuch, a.a.O., 263 und Anm. 132). Die Staaten sind selbst dafür verantwortlich, dass sie die Gerichte mit genügend Personal ausstatten (vgl. z. B. Urteil *Buchholz*, Publications de la Cour, a.a.O., Série A 42, § 51). Sie dürfen

die Verfahren nicht mittels Einschränkung der Minimalgarantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK beschleunigen.

6. Das Eidg. Versicherungsgericht übersieht ferner in seinen beiden Urteilen, dass § 58 des Urteils *Schuler-Zraggen* vor allem *Mutmassungen darüber anstellt, warum* Frau Schuler-Zraggen keine öffentliche Verhandlung verlangt hatte. Diese Ausführungen von § 58 entsprechen dem *kasuistischen, nicht über den Einzelfall hinausgehenden* Vorgehen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte: Ausschlaggebend für das Urteil *Schuler-Zraggen* war die Tatsache, dass *keine öffentliche Verhandlung verlangt worden war*.

7. Die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts stützt sich ferner auf den Schrankenvorbehalt des Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK ab. Demnach kann von einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn dies "die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang". Die Formulierung "im erforderlichen Umfang" legt deutlich nahe, dass damit nicht ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien von bestimmten (z. B. Sozialversicherungs-) Verfahren gemeint sein kann. Die authentischen Fassungen begrenzen diesen Ausschluss zudem noch viel deutlicher (vgl. Besprechung des Urteils *Schuler-Zraggen* von Y. HANGARTNER, Ziff. 13, AJP/PJA 1994 784).

8. Das Versicherungsgericht begründet seine Weigerung, eine Öffentlichkeit zuzulassen, mit dem hoch technischen und juristischen Charakter der Materie. Dieses Argument erscheint isoliert betrachtet plausibel. Es missachtet aber die Tatsache, dass in den andern Rechtsgebieten ähnliche Gegebenheiten vorherrschen und gleichwohl öffentliche und mündliche Verhandlungen durchgeführt werden. So sieht beispielsweise Art. 108 Abs. 1 lit. e UVG eine mündliche Verhandlung in UV-Streitsachen vor der kantonalen Gerichtsinstanz vor. Das Unfallversicherungsrecht ist gewiss nicht weniger technisch und juristisch als das übrige Sozialversicherungsrecht. Ferner sind in vielen privatrechtlichen Verfahren hoch technische Fragen durch Experten abzuklären und dann erst sind vom Richter die juristischen Schlussfolgerungen zu ziehen. In diesen privatrechtlichen Verfahren wird die Öffentlichkeit keineswegs ausgeschlossen.

9. Das Bestreben von Beschwerdeführern, eine öffentliche und mündliche Verhandlung zu beantragen, ist in den *jenigen Verfahren von grosser Bedeutung, die tatbeständlich von persönlichen Eigenschaften der Kläger oder Beschwerdeführer abhängen* (z. B. bestmögliche Wahrung des Kindeswohls bei der Kinderzuteilung in Scheidungsverfahren, Grad der Invalidität bei IV-, MV- oder UV-Renten, Fahruntauglichkeit beim Sicherungsentzug des Führerausweises usw.). Hier soll das entscheidende Gremium die betroffene Person mit eigenen Augen sehen, befragen können und – allenfalls gestützt auf Expertisen – beurteilen, ob die fraglichen Eigenschaften vorliegen. In der bisherigen Sozialgerichtsbarkeit haben sich Aktenprozesse

eingebürgert, weil dieser Zweig der Rechtspflege der grundsätzlich nichtöffentlichen Verwaltungsrechtspflege zugewiesen ist. In diesen stark persönlich geprägten Situationen sind Aktenprozesse aber wenig geeignet. Es besteht vielmehr ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Richter mit den Beschwerdeführern persönlich konfrontiert werden und sich ein eigenes Bild machen können. Im Bereich der fürsorglichen Freiheitsentziehung anerkennen Gesetzgebung und Rechtsprechung einen Anspruch auf mündliche Anhörung vor dem gesamten, erkennenden Gericht (Art. 397f Abs. 3 ZGB und BGE 115 II 130); entsprechendes gilt für alle Strafverfahren (vgl. Art. 14 Ziff. 3 lit. d des Weltpaktes für bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2).

10. Es braucht nicht betont zu werden, dass in den demokratischen Rechtsstaaten zusätzlich ein "überdachendes" und besonders *intensives öffentliches Interesse an der Kontrolle der Justiz besteht* (vgl. z. B. BGE 119 Ia 104 m. w. H.). Die tradierten und sachlich *bloss mit Arbeitsentlastung begründeten Vorstellungen über die nichtöffentliche Sozialgerichtsbarkeit* können und dürfen dieses öffentliche Interesse nicht verdrängen. Es ist zu hoffen, dass die Strassburger Konventionsorgane bald Gelegenheit haben, sich mit der Frage zu befassen (vgl. Urteilsanmerkung von G. STEINMANN, EuGRZ 1994, 172 f.). Es ist m. E. schwer vorstellbar, dass sie zu einer derartigen Entleerung (vgl. Ziff. 5) des Art. 6 EMRK Hand bieten.

Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,  
Rechtsanwalt, St. Gallen

#### (4) Altersehe und AHV-Altersrenten: Eine Inkohärenz zwischen dem Eherecht und dem Sozialversicherungsrecht.

Eidg. Versicherungsgericht, I. Kammer, 26.1.1994, B. gegen AHV-Ausgleichskasse des Kantons Waadt und Versicherungsgericht des Kantons Waadt (Originaltext Französisch [H 115/93]), Verwaltungsgerichtsbeschwerde. (Entscheid inzwischen publiziert in SVR-Rechtsprechung 6/1994 AHV Nr. 19.)

##### Übersetzung des Sachverhaltes:

A. P. B., geboren 1922, und F. C., geboren 1928, schlossen am 3. April 1992 die Ehe. Vor ihrer Heirat standen beide im Genusse einer einfachen Altersrente. Die Rente der Ehegattin, berechnet nach der Rentenskala 44 (Vollrente), belief sich auf Fr. 1800.– pro Monat, diejenige des Ehegatten, berechnet nach der Rentenskala 40 (Teilrente), auf Fr. 1636.–.

Mit zwei Entscheidungen vom 25. Mai 1992 sprach die kantonale Ausgleichskasse beiden Gatten als Ersatz für die bisherigen einfachen Altersrenten je eine halbe ordentliche Ehepaar-Altersrente im Betrage von Fr. 1228.– monatlich mit Wirkung ab 1. Mai 1992 zu. Die Ehepaarrente wurde auf der Grundlage eines durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 154440.– und einer Beitragsdauer

von 34 Jahren und 10 Monaten, unter Anwendung der Rentenskala 40, berechnet.

B. Gegen diese Entscheide erhoben F. und P. B. Beschwerde. Sie beantragten die Festsetzung einer Rente, welche dem Gesamtbetrag der Renten entspräche, die den Gatten, ohne verheiratet zu sein, je zustünden. Eventualiter beantragten sie die Festsetzung einer Ehepaarrente basierend auf der Rentenskala 44 (Vollrente).

Mit Urteil vom 21. Januar 1993 wies das Versicherungsgericht des Kantons Waadt die Beschwerde ab.

C. Gegen dieses Urteil führen die Ehegatten Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Berufung auf die im kantonalen Verfahren geltend gemachten Anträge.

Die Ausgleichskasse und das Bundesamt für Sozialversicherung schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

##### Übersetzung der Erwägungen:

1. a) Gemäss gesetzlicher Regelung hat die Ausgleichskasse zu Recht die einfachen Altersrenten, in deren Genuss die Beschwerdeführer standen, durch eine Ehepaarrente ersetzt. Ebenso war deren Berechnung gesetzeskonform. Denn aufgrund seiner Heirat mit F. C., welche das 62. Altersjahr vollendet hatte, stand dem Beschwerdeführer das Recht auf eine Ehepaar-Altersrente zu (Art. 22 Abs. 1 AHVG), nachdem der Anspruch auf die den Gatten vormals gewährten einfachen Altersrenten erloschen war (Art. 21 Abs. 2 AHVG). In Anwendung von Art. 22 Abs. 2 AHVG wurde dabei die Ehepaarrente den Ehegatten je hälftig ausgerichtet. Die Berechnung der Ehepaarrente erfolgte gemäss Art. 32 AHVG nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Ehemannes unter Hinzurechnung der Erwerbseinkommen, von denen die Ehefrau Beiträge entrichtet hat (Art. 32 Abs. 1 und 2 AHVG). Für diese Berechnung ist die Beitragsdauer des Mannes ausschlaggebend (Art. 32 Abs. 1 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 AHVG), weshalb vorliegend die Rentenskala 40 (und nicht 44) zur Anwendung gelangt. Art. 32 Abs. 3 AHVG kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht (nach dieser Bestimmung wird zur Ehepaar-Altersrente ein Zuschlag bis zum Betrag der einfachen Altersrente der Ehefrau gewährt, sofern die ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechnete einfache Altersrente der Ehefrau höher wäre als die Ehepaar-Altersrente).

b) Die Beschwerdeführer behaupten im übrigen nicht, die angefochtenen Entscheide verstiesse gegen das AHVG oder dessen Ausführungsbestimmungen. Sie machen jedoch geltend, die erwähnte Regelung bewirke eine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren. Sie rügen weiter, die besagte Regelung verletze Art. 4 Abs. 2 BV, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Ehepaarrente auf der Grundlage der auf den Ehemann anwendbaren Rentenskala berechnet werde und nicht – sofern dies günstiger sei – gestützt auf diejenige Rentenskala, die auf die Ehefrau anwendbar wäre.